Förderrichtlinie (FRL) „Familienwohnen“

Einkommensgrenzen nach FRL

Antragstellende	Einkommensgrenze jährlich[1]
Alleinstehende	60.000[2] EUR
Ehegatten/Lebenspartner	100.000[2] EUR

[1] Summe des zu versteuernden Einkommens des Haushalts des Antragstellers. Maßgeblich für die Feststellung ist das durchschnittliche Einkommen des gegenüber dem Jahr der Antragstellung vorletzten und vorvorletzten Jahres.

[2] Der Betrag erhöht sich für jedes Kind um 10.000 EUR für das der Antragsteller Kindergeld erhält und das im Haushalt wohnt.

Einkommensgrenzen für Haushalte mit geringen Einkünften

Personen im Haushalt	Einkommensgrenze jährlich	entspricht regelmäßig einer Bruttoverdienstgrenze von jährlich[3]
1 Erwachsener, 1 Kind	36.445 EUR	53.300 EUR
2 Erwachsene, 1 Kind	44.522 EUR	66.100 EUR
1 Erwachsener, 2 Kinder	45.507 EUR	66.200 EUR
2 Erwachsene, 2 Kinder	53.584 EUR	79.000 EUR
1 Erwachsener, 3 Kinder	54.569 EUR	79.200 EUR
2 Erwachsene, 3 Kinder	62.646 EUR	92.000 EUR
2 Erwachsene, 4 Kinder	71.708 EUR	104.900 EUR

[3] Die Bruttoverdienstgrenzen dienen lediglich zur Groborientierung und wurden auf volle 100er gerundet. Das Haushaltseinkommen wird nach den Vorgaben im Wohnraumfördergesetz vom 13. September 2001, in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

Wenn Ihr Bruttoeinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt, können Sie einen zusätzlichen Zinsabschlag für Haushalte mit geringem Einkommen beantragen.

Gesamtkostengrenzen nach FRL

Personen im Haushalt	Gesamtkostengrenze
bis zu 4	550.000 EUR
je weitere Person	zzgl. je 50.000 EUR